

von anderer, unbefugter Seite weiter bearbeitet werden darf, vielmehr darin eine Verletzung des Zeichenrechts liegen würde, sagt die für die Rechtsicherheit wichtige Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juli 1920 (RGZ. 100, S. 23). Es handelte sich um Meißner Porzellan, das mit dem Warenzeichen der Kurfürstlicher gezeichnet war und das ein Dritter bemalt hatte. Die Meißner Porzellanmanufaktur untersagte das und erhielt vom Gericht Recht. Denn »jede andere Bemalung eines mit dem Warenzeichen versehenen Porzellanstücks aus der Meißner Manufaktur durch Dritte hat die Wirkung, daß dann auch das bemalte Warenstück als mit dem Warenzeichen versehen im Verkehr auftritt«. Und das ist eine Täuschung und eine unbefugte Zuzugemachung des Warenzeichens. Das Publikum kann da Unterscheidungen von sich aus nicht vornehmen. Die Herkunft der Ware ist dadurch verdunkelt. Diese dankenswerte Entscheidung ist namentlich für den Kunsthandel von Bedeutung. Kennzeichnungen der Herkunft sind zu respektieren, und es darf mit den so gezeichneten Kunst- oder Kunstgewerbe-Gegenständen keinerlei Änderung vorgenommen werden, aus der etwa der Anschein hervorgehen könnte, daß die Änderung auch noch durch die Kennzeichnung gedeckt werde, sofern dies nicht tatsächlich der Fall ist.

Schwierigkeiten bereitet auch immer wieder die Frage, ob und wann ein Spezialname einer Ware sein Wesen als Herkunftbezeichnung ändert und zum reinen Warennamen wird. In einer RG-Entscheidung vom 18. Juni 1920 (RG. Z. 100, S. 3) heißt es da u. a.: »Hat sich einmal ein Wortzeichen als Benennung einer Ware so eingebürgert, daß damit lediglich noch die Vorstellung einer bestimmten Eigenschaft von ihr verbunden wird und es den Hinweis auf die Herkunft aus einem bestimmten Betriebe gänzlich abgestreift hat, also zum reinen Warennamen geworden ist, dem auch nicht gleichzeitig noch ein Hinweis auf eine bestimmte Betriebsstätte anhaftet, so kann ein einzelner Gewerbetreibender diesen zur Benennung der Waren jedermann unentbehrlichen Namen sich nicht mehr beliebig aneignen und durch Einwirkung eines Zeichenschutzes für sich monopolisieren«. Dieser Rechtsgrundsatz würde, auf den Buchhandel angewendet, beispielsweise bedeuten, daß solche Verallgemeinerung geschehen sei bei dem Buchtitel »Geflügelte Worte«, oder »Autotypie« als Bezeichnung des Klischees in Rasterverfahren oder dgl. Aber solche Entwicklung geht langsam. Bei »Manuldruck«, obwohl es nun schon neue ähnliche Verfahren gibt und Manul anfängt, eine sich vom Schöpfer des Verfahrens loslösende allgemeine technische Bezeichnung ähnlich wie »anastatisch« zu werden, ist der Name noch keineswegs frei. Denn das RG. hat z. B. in einer Entscheidung vom 29. Oktober 1920 (RG. Z. 100, S. 182) den Namen Gerbais, der schon ziemlich weit als Warenbeschaffensname bei der bekannten Käseforte statt Herkunftbezeichnung gebraucht wird, den freien Gebrauch dieses Namens nicht zugelassen.

### Zeitschriftentitel.

Im Börsenblatt ist der Schutz der Zeitschriftentitel schon häufig besprochen worden, da die höheren Gerichte sich wiederholt in bemerkenswerter Weise damit beschäftigt haben. Ich erinnere nur an die berühmten Streitfragen »Rodentwelt«, »Illustrierte Zeitung« usw. Neuerdings hatte das Reichsgericht (17. Dezember 1920, Gew. Rechtsch. u. Urh.R. Bd. 26, S. 59) in einem solchen Streit zwischen Schorers »Das Echo« und Allsteins »Welt-Echo«, das aus dem Kriegs-Echo hervorgegangen ist, zu entscheiden. Es untersagte den Titel »Welt-Echo« aus Gründen unzulässigen Wettbewerbs gegenüber dem »Echo«. Die Entscheidung ist nicht ganz einwandfrei; ich bespreche sie näher in der »Verleger-Zeitung« und darf Interessenten darauf verweisen (auch auf Osterrichts Bemerkungen in der Zeitschrift Gew. Rechtsch. u. a. D.). Die Schwierigkeit liegt in der Feststellung, ob »Echo« Gattungsbegriff oder besondere Bezeichnung ist, und ob der Zusatz »Welt« genügende Unterscheidungskraft besitzt. Letzteres wird vom RG. verneint und »Echo« als noch nicht Gattungsbegriff geworden bezeichnet. Interessant in diesem Zusammenhange sind noch eine Reihe neuer Kammergerichts- und Oberlandesgerichtsurteile, die in der »Rechtsprechung der Oberlandesgerichte« Bd. 41, S. 4 ff. wiedergegeben werden. Danach

wurde für verwechslungsfähig erklärt und als Titel verboten »Weltjahr« gegenüber »Das Jahr« (besonders auch wegen des ähnlichen Gesamtcharakters der beiden Zeitschriften), »Deutsche Musikerzeitung« gegenüber »Deutsche Musikzeitung« (trotz verschiedener Aufgaben der Zeitschriften, aber besondere Ähnlichkeit der Worte, des Titels), »Landwirtschaftliche Maschinenzeitung« gegenüber »Deutsche Landwirtschaftliche Maschinenzeitung« (während früher einmal vom Reichsgericht »Allgemeine Drogistenzeitung« neben »Drogisten-Zeitung« erlaubt wurde), »Deutsche Bergwerkszeitung« gegenüber »Mitteldeutsche Bergwerkszeitung« (ein Verbot, das ich für verfehlt halte, da die Unterscheidungskraft des ersten, wichtigeren Wortes stark ist und der zweite Teil ebenso als Gattungsnahme gewertet werden darf wie die »Drogisten-Zeitung« und die »Illustrierte Zeitung«). Erlaubt wurde »Elektro-Börse« neben »Elektro-Markt« (mit Recht).

### Ausstattungschutz.

Bekanntlich genießt eigenartige Formgebung (bezieht sich auch auf Bücher: z. B. Einbände, Format, Schutzumschläge usw.) den Ausstattungsschutz, aber eigenartige Formgebung liegt nur vor, wenn die Formgebung nicht in erster Linie praktisch und technisch bedingt ist. So ist z. B. die Tatsache, daß ein Buch einband Leinen- oder Lederecken hat — größere oder kleinere —, oder daß ein Schutzumschlag mit Anzeigen versehen wird, oder daß das Format eines Bilderatlas entgegen dem goldenen Schnitt besonders lang oder hoch gewählt wird, keine ästhetisch, sondern eine technisch zu wertende Ausstattung und genießt demgemäß nicht den Ausstattungsschutz gegen Nachahmung. Denn der Fortschritt in technischer Hinsicht soll nicht behindert werden, und einen gewerberechtlichen Schutz gibt es dafür nur auf dem Wege der Patent- oder Musterschutzerteilung. Anders, wenn eine vom Technischen ganz abseits stehende rein ästhetische Wirkung — z. B. durch auffallend weit hinübergezogene Lederteile des Einbandes oder die besondere künstlerische Gestaltung des Schutzumschlages — vorliegt.

Ein Reichsgerichtsurteil vom 19. November 1920 (RG. Z. 100, S. 250 u. Markensch. und Wettbewerb XX S. 157) spricht — ausgehend von einem Rechtsstreit über die Form und Edenbiegung bei Gasmessern — folgende Rechtsgrundsätze aus:

»Für die Frage, ob die Formgebung als Ausstattung den Schutz des Markengesetzes § 15 genießen soll, oder ob die Formgebung keine Ausstattung, sondern eine technischen Zwecken dienende Gestaltung der Ware sei, kommt es nicht auf die Absicht an, die der Formgeber bei der Gestaltung der Ware hatte, nicht auf den subjektiven Zweck, den er sich vorgestellt hat und den er erreichen wollte, sondern lediglich darauf, welchem objektiven Ziele die Gestaltung diene, ob dieses, objektiv betrachtet, geeignet ist, eine technische Funktion zu erfüllen, und diese tatsächlich erfüllt, vielleicht sogar ohne Wissen und Wollen des Gestaltenden. Denn diese technische Funktion der Gestaltung ist ausschließlich dem Patent- und Gebrauchsmusterschutz vorbehalten; soweit sie nicht diesem unterfällt, ist der technische Gedanke dem Gebrauche jedermann freigegeben. Es ist unmöglich, ein subjektives Alleinrecht auf eine industrielle Verbesserung, eine technische Ausgestaltung außerhalb des Patent- und Gebrauchsmusterschutzrechts zu erwerben. Das würde aber geschehen, wenn die bloße Absicht, diese technische Gestaltung gleichzeitig oder allein als Warenkennzeichnung zu verwenden, ausreichen könnte, sie als Ausstattung im Sinne des Warenzeichengesetzes § 15 anzusehen. Ob eine Formgestaltung Ausstattung im Sinne dieser Vorschrift ist oder nicht, ist nur nach objektiven Gesichtspunkten zu entscheiden. . . Erfüllt die Formgebung tatsächlich eine technische Funktion, und steht sie insoweit nicht unter Patent- und Gebrauchsmusterschutz, so ist sie dem Gemeingebrauch freigegeben, und es kann ein Alleinrecht auf sie auch dann nicht begründet werden, wenn die Formgestaltung neben dieser technischen Funktion nicht nur ästhetische Funktionen wie ein Geschmacksmuster, sondern auch kennzeichnende Funktionen wie ein Warenzeichen oder eine zur Kennzeichnung der Ware gewordene Ausstattung ausübt. Nur wenn die charakteristische Besonderheit der Gestaltung der Edenbiegung der Eden über die Bedeutung eines technischen Elements hinausginge und der diese überschreitende Teil der Gestaltung